

RS Vwgh 1965/11/25 0811/65

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1965

Index

Polizeirecht

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §56

WaffG 1938

Rechtssatz

Ausführungen zu den Behauptungen des Beschwerdeführers, dem über seinen ausdrücklichen Antrag die Erlaubnis zum Führen einer Pistole eines bestimmten Modells und Kalibers erteilt wurde, daß eine solche Einschränkung auf ein bestimmtes Pistolenmodell gesetzlich nicht begründet sei und er daher die Aufhebung bzw Streichung dieser Einschränkung begehre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965000811.X03

Im RIS seit

31.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at